

STATUTEN
des
„Vereines zur Förderung der Dermatologie und Venerologie“

§ 1
Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Dermatologie und Venerologie“.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
- 3.) Die Errichtung von Zweigstellen ist nicht beabsichtigt.

§ 2
Zweck

Der Verein ist unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig tätig und unpolitisch. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Ziel des Vereins ist die Forschung und Lehre im Bereich der Erkrankungen der Haut- und Geschlechtsorgane beziehen.

§ 3
Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
die Durchführung von Forschungs- und Lehrvorhaben, die sich auf die Erkrankungen der Haut und Geschlechtsorgane beziehen.

- Durchführung wissenschaftlicher Forschung
- Einschlägige Publikationen und Forschungsprojekte, wissenschaftliche Veranstaltungen und Fortbildungsprogramme.
- Unterstützung der Vorbereitung, Ausarbeitung und Drucklegung von wissenschaftlichen Publikationen i.S. des Vereinszweckes,
- Förderung der zukunftsorientierten Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Dermatologie und Venerologie nach den jeweils modernsten europäischen bzw. internationalen Erkenntnissen und Methoden,
- Weiterbildung von Ärzten und medizinisch-technischem Personal,
- Erarbeitung von Leitlinien und Lösungsansätzen für zukunftsorientierte Gestaltung des österreichischen Gesundheitswesens und Förderung aller Maßnahmen zur Realisierung dieser Leitlinien und Lösungsansätze in Hinblick auf die beabsichtigte führende Stellung der Neuen Wiener Medizinischen Schule,
- Unterhaltung und Förderung von Presse- und Medienkontakten zur Aufbereitung der jeweiligen Sachthemen sowie Herausgabe von Publikationen, Broschüren und Büchern,
- Beteiligung an entsprechenden internationalen Kongressen,
- Wissens- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Dermatologie und Venerologie auf nationaler und internationaler Ebene, Zusammenarbeit mit in- und ausländischen wissenschaftlichen Einrichtungen.

- 3.2 Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mitteln erreicht werden:

- 1.) Beitragsgebühren, Mitgliedsbeiträge
- 2.) Wissenschaftliche Fonds
- 3.) Spenden aller Art, Schenkungen und Sachspenden
- 4.) Erträge aus Sammlungen
- 5.) Erträge aus letztwilligen Verfügungen
- 6.) Erträge aus dem Sponsoring von Veranstaltungen
- 7.) Drittmittel

§ 3a.

Ergänzende Bestimmungen zu Begünstigungswürdigkeit iSd §§ 34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd § 4a EStG 1988

1. Zwecke, die allenfalls als nicht im Sinn der §§ 34 ff BAO begünstigt zu betrachten sind, sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
2. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
3. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
4. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
6. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Es gibt weder Kapitalanteile noch Einlagen der Mitglieder.
7. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
8. Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinn des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
9. Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
10. Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinn des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
11. Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
12. Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinn der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
13. Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.
14. Der Verein kann Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung stellen.
15. Der Verein kann gemäß § 39 Abs 2 BAO Mittel zur Vermögensausstattung an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein übertragen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.
- 2.) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a.) In- und ausländische physische Personen, die in den Vereinszwecken dienlichen Bereichen wie z.B. im wissenschaftlichen, medizinischen oder sozialen Bereich, im Gesundheits- und Krankenhauswesen bzw. -verwaltung tätig sind bzw. waren.
- b.) Wirtschaftsunternehmen, welche im Rahmen der Vereinsziele tätig werden oder den Vereinszweck sonst unterstützen wollen.
- c.) Sonstige physische und juristische Personen, die im Rahmen der Vereinsziele tätig werden oder den Vereinszweck sonst unterstützen wollen.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten. Die Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Eröffnung des Konkursverfahrens über deren Vermögen, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 2.) Der Austritt kann nur mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- 3.) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist von 6 Monaten mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4.) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5.) Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge nicht rückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und dessen Einrichtungen, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Vollversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines schaden könnte, bzw. die Erreichung des Zweckes des Vereines erschweren oder vereiteln könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die beitragspflichtigen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedschaft in der von der Vollversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Vollversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Die Vollversammlung

- 1.) Die ordentliche Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereines und findet einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 2.) Eine außerordentliche Vollversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Vollversammlung, sowie auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder (§§ 7 Abs. 1 und §§ 9 Abs. 6) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von vier Wochen abzuhalten.
- 3.) Die Einladung zur ordentlichen als auch außerordentlichen Vollversammlung erfolgt durch den Obmann. Sie hat schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu erfolgen und die Tagesordnung zu enthalten. Die Einladung ist dann rechtzeitig, wenn sie zumindest drei Wochen vor dem Termin zur Post gegeben wird mit der dem Vorstand durch das Mitglied zuletzt bekanntgegebenen Wohnadresse. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4.) Anträge zur Vollversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5.) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden, ausgenommen solche über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung. Die Vollversammlung kann jedoch beschließen, wegen Dringlichkeit weitere Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 6.) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7.) Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit, bzw. Vertretung (Abs. 6) der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Vollversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Vollversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 8.) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Lediglich Beschlüsse, mit denen das Statut des

Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 9.) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt den Vorsitz das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- 10.) Vollversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden („virtuelle Mitgliederversammlung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vollversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen.
- 11.) Die Vollversammlung kann in Form einer einfachen virtuellen Versammlung iSd § 2 VirtGesG oder in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG (Versammlungsleiter ist der Vorsitzende der Vollversammlung gem. § 9.9 dieser Statuten) durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
- 12.) Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen.

§ 10 Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1.) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2.) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- 3.) Wahl, Bestellung und Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 4.) Entlassung des Vorstandes
- 5.) Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 6.) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- 7.) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- 8.) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 9.) Die Vollversammlung kann beschließen, auch darüberhinausgehende Entscheidungen des Vereines an sich zu ziehen und sich vorzubehalten.

§ 11 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar einem Obmann, seinen Stellvertreter, dem Kassier sowie dem Schriftführer. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- 2.) Der Vorstand, der von der Vollversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Hierzu ist die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden ordentlichen Vollversammlung einzuholen. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

- 3.) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Auf jeden Fall währt die Funktionsdauer bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4.) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 5.) Der Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6.) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim abzustimmen.
- 7.) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der als nächster gewählte anwesende Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer abgehalten werden („virtuelle Vorstandssitzung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer von diesem erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.
- 8.) Außer dem Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 9.) Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 10.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereines. Es kommen ihm alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a.) Erstellung des Jahresvoranschlages, Auffassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - b.) Vorbereitung der Vollversammlung
 - c.) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung
 - d.) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e.) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
 - f.) Begründung und Auflösung von Dienstverhältnissen für den Verein
 - g.) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1.) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär, er vertritt den Verein gemeinsam mit dem Kassier. Im Fall der Verhinderung wird der Obmann durch seinen Stellvertreter, der Kassier durch den Schriftführer vertreten. Er führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzuge ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Vollversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnung zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 2.) Der Obmann Stellvertreter hat den Obmann bei Verhinderung zu vertreten und ihn auch sonst bei seiner Tätigkeit zu unterstützen.
- 3.) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen, ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Vollversammlung und des Vorstandes.
- 4.) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14 Rechnungsprüfer

- 1.) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer gehören nicht dem Vorstand an.
- 2.) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

§ 15 Das Schiedsgericht

- 1.) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2.) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es besteht aus dem Obmann und je einem von den beiden Streitteilen nominierten Mitgliedern. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter, so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.
- 3.) Diese beiden Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so

entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.

- 4.) Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- 5.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

§ 16

Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Die Generalversammlung hat auch über die Abwicklung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen, wem dieser nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Ein eventuell verbleibendes Vereinsvermögen ist dabei für gem. §§ 34 ff BAO gemeinnützige Zwecke i.S. der Ziele des Vereines (§ 2 dieser Statuten) zu verwenden.
- 3.) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.